

Sitzung vom 7. Juli 2010

1015. Anfrage (Tätigkeit von Dignitas)

Die Kantonsräte Hans Peter Häring, Wettswil a. A., Stefan Dollenmeier, Rüti, und Heinz Kyburz, Männedorf, haben am 17. Mai 2010 folgende Anfrage eingereicht:

In der NZZ am Sonntag wurde einerseits auf die Dignitas-Seebestattungen und andererseits auf die Missachtung des letzten Willens einer Verstorbenen, welche sich EXIT anvertraut hatte, hingewiesen. Es wurden auch angebliche Spenden von 91 000 Franken und 100 000 Franken erwähnt.

In diesem Zusammenhang stellen sich uns folgende Fragen:

1. Warum hatte die Staatsanwaltschaft den Hinweis einer ehemaligen Mitarbeiterin auf die Seebestattungen beim Hotel Sonne in Küsnacht nicht ernst genommen?
2. Was hatte den Staatsanwalt bewogen, die im Herbst 2008 erfolgte Untersuchung einzustellen, obschon Knochenteile und Asche gefunden worden sind?
3. Warum hat das AWEL nochmals eine Anzeige erstattet, obschon nach Angaben der Staatsanwaltschaft bezüglich der Strafbarkeit des Verhaltens von Dignitas genau hingeschaut werde?
4. Was unternimmt der Regierungsrat, damit Dignitas inskünftig keine Urnen mehr im See versenkt?
5. Hat die Missachtung des letzten Willens einer Person rechtliche Folgen?
6. Hat der Regierungsrat Kenntnis, was mit den beiden Spenden geschehen ist? Sind sie von Herrn Minelli versteuert worden oder sind sie in die Vereinskasse von Dignitas geflossen?
7. Zu welchen Ergebnissen haben die Ermittlungen in den beiden Verfahren bezüglich aktiver Sterbehilfe geführt, vgl. Interpellation KR-Nr. 371/2007 Frage 4?
8. Was muss noch geschehen, bis die Verantwortlichen von Dignitas zur Verantwortung gezogen werden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Peter Häring, Wettswil a. A., Stefan Dollenmeier, Rüti, und Heinz Kyburz, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Vorab ist auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 339/2008 betreffend Seebestattungen oder gewerbsmässige Entsorgung sterblicher Überreste im Zürichsee zu verweisen, in der zahlreiche Fragen zur rechtlichen Würdigung von Seebestattungen beantwortet wurden. Im Zusammenhang mit dem Urnenfund im Zürichsee vom April dieses Jahres ist bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland gegen unbekannte Täterschaft ein Strafverfahren hängig, weshalb hierzu keine näheren Auskünfte erteilt werden können.

Zu Frage 1:

Dem Hinweis auf Seebestattungen einer ehemaligen Mitarbeiterin im Jahre 2008 wurde nachgegangen: Die Kantonspolizei befragte die Mitarbeiterin ausführlich und erstattete Bericht zuhanden der Staatsanwaltschaft. Im Vordergrund standen damals jedoch angebliche Urnenbestattungen in Stäfa durch unbekannte Personen, die durch den Grundstückseigentümer verhindert werden konnten. In diesem Zusammenhang wurden auch Urnenbestattungen beim Hotel Sonne in Küsnacht erwähnt, wobei eine Identifizierung der Urnen nicht möglich sei, weil die kennzeichnenden Plaketten zuvor entfernt worden seien. Einen Urnenfund gab es damals nicht. Die Staatsanwaltschaft kam zum Schluss, dass es sich bei den behaupteten Urnenbestattungen allenfalls um Übertretungstatbestände handeln könnte. Zur Diskussion standen ein Verstoss gegen das Wasserwirtschaftsgesetz, sofern die Urnen ohne entsprechende Bewilligung gewerbsmässig im See bestattet wurden (§§ 36 und 38 Wasserwirtschaftsgesetz, LS 724.11), oder eine Verletzung der Bestattungsverordnung, wenn eigenmächtige, gegen den Willen der verstorbenen Person verstossende Bestattungshandlungen vorgenommen worden wären (§ 63 Bestattungsverordnung, LS 818.61).

Strafbare Handlungen, die als Verbrechen oder Vergehen in die Strafverfolgungskompetenz der Staatsanwaltschaft gefallen wären, waren im Zusammenhang mit den Seebestattungen mangels konkreten Anfangsverdachts nicht ersichtlich. Darunter fiel eine Verunreinigung des Wassers, die gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20) als Vergehen zu qualifizieren ist (Art. 6 und 70 GschG). Wenn auch allenfalls gegen das ästhetische und sittliche Empfinden der Bevölkerung verstossend, ist die Beisetzung der Asche im See in Einzelfällen nicht als Verunreinigung des Wassers zu bezeichnen, zumal dies in

privatem Rahmen ausnahmsweise geduldet wird (vgl. Ausführungen in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 339/2008). Ein weiterer möglicher, in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft fallender Tatbestand wäre die Störung des Totenfriedens gemäss Art. 262 Ziff. 2 StGB gewesen. Gemäss dieser Bestimmung wird bestraft, wer die Asche des Toten wider den Willen der Berechtigten wegnimmt. Als Berechtigte gelten bis zur Bestattung die Angehörigen. Es lagen keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass die Asche gegen den Willen der Verstorbenen bzw. deren Angehörigen im See beigesetzt worden wäre.

Vor diesem Hintergrund wie auch aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips wurden keine weiteren Ermittlungen in Auftrag gegeben.

Zu Frage 2:

Die Seepolizei hat, unter anderem auch gestützt auf die in der Beantwortung der Frage 1 dargelegten Überlegungen und gestützt auf Abklärungen beim Rechtsdienst des Amtes für Abfall, Wasser Energie und Luft (AWEL), im Oktober 2008 keinen Rapport an die Staatsanwaltschaft erstattet. Die Staatsanwaltschaft hat demzufolge kein Strafverfahren eröffnet, weshalb auch keine Einstellung des Verfahrens erfolgen konnte.

Zu Frage 3:

Der Fund von zahlreichen Urnen im Zürichsee durch Taucher des Seerettungsdienstes Küsnacht am 18. April 2010 veranlasste das AWEL, Strafanzeige gegen Unbekannt zu erstatten. Die Strafanzeige erfolgte, weil aufgrund der grossen Anzahl von Urnen (mehr als zehn) davon ausgegangen werden musste, dass es sich nicht um eine einzelne private Seebestattung, sondern um die gezielte und illegale Entsorgung einer grossen Anzahl von Urnen handelt. Da zum Zeitpunkt der Strafanzeige nicht klar war, wer für diese Entsorgung verantwortlich ist, erfolgte die Strafanzeige gegen Unbekannt.

Zu Frage 4:

Dignitas wurde schon im Oktober 2008 präventiv durch das AWEL darauf hingewiesen, dass eine gewerbsmässige Nutzung des Zürichsees zu Bestattungszwecken nicht zulässig und deshalb zu unterlassen sei. Im derzeitigen Verfahren gegen Unbekannt ist aber nach wie vor nicht geklärt, wer die Urnen im See versenkt hat. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Zu Frage 5:

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, hat eine Bestattung, die gegen den ausgesprochenen Willen der verstorbenen Person verstösst, strafrechtliche Konsequenzen.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat hat grundsätzlich keine Kenntnis, welche Spenden zwischen Privaten fliessen und was mit diesen Spenden geschieht. Die als Verein konstituierte Organisation Dignitas untersteht – im Gegensatz etwa zu einer Stiftung – keiner staatlichen Aufsicht.

Die Frage zur Versteuerung der im Artikel der NZZ am Sonntag vom 9. Mai 2010 erwähnten Spenden bezieht sich auf Angaben, die dem Steuergeheimnis nach § 120 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) unterliegen. Im Rahmen dieser Anfrage kann deshalb darüber keine Auskunft erteilt werden.

Zu Frage 7:

Beide Verfahren sind im September bzw. Dezember 2008 eingestellt worden. Die erste Einstellung, die auch medial kommuniziert worden ist, erging mangels Beweisen bzw. anklagegenügenden Nachweises eines strafrechtlich relevanten Handelns. Die zweite Einstellung erfolgte infolge Ablebens der für eine allfällig strafbare Handlung infrage kommenden Person.

Zu Frage 8:

Den Vertreterinnen und Vertretern von Dignitas wird derzeit kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi